

Abwägungstabelle (Stand: 22.08.2018)

Sie betrachten: Nr. 30.4 "Winds Wiesel" - 1. Änderung (vereinfachtes Verfahren)

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Zeitraum: 22.05.2018 - 22.06.2018

Bürger Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
10203	Erstellt am: 21.06.2018 Als Bestandteil Ihres Verfahrens zur Bürgerbeteiligung in oben genannter Sache, legen Sie eine Artenschutzprüfung der Fläche des zu bebauenden Grundstückes ehem. Spielplatz Winds Wiese/Vollmerskamp vor, mit dem Sie eine Unbedenklichkeit hinsichtlich des geplanten Bauvorhabens bescheinigen. Grundlage dieser sogenannten ASP war, wie dem Bericht zu entnehmen ist, eine Begehung/ Sichtung der Fläche, die meines Erachtens nur als "Momentaufnahme" zu werten ist. Wenn die Begehung dann noch im März (also im Spätwinter!) stattfindet, wo weder Baum noch Strauch und Hecke Blätter tragen, kann man mit einem Satz wie, ich zitiere: "Höhlen und Nester waren zum Zeitpunkt der Begehung am 06.03.2018 nicht vorhanden" wahrlich keine realistische Aussage zum Brutverhalten der dort vorkommenden Arten machen. Schauen Sie doch jetzt mal vorbei! Als Grundnachbarn dieser Fläche haben wir das Privileg, jeden Tag ins Grüne zu blicken und die Tiere, die sich dort aufhalten zu beobachten. Die unmittelbare Nähe bringt es mit sich, das man sowohl am Tag als auch in den Abendstunden dort Tiere sieht und hört, die man bei einer (kurzzeitigen) Begehung sicherlich nicht oder nur bedingt zu Gesicht bekommt. Aus diesem Grund können Sie nicht objektiv beurteilen, was sich auf diesem Platz abspielt. So steht in Ihrem Bericht zur ASP zum Beispiel, das Tiere wie u.a. die Fledermaus, die Nachtigall, der Stein- oder Waldkauz bedingt durch die Ihrer Meinung nach nicht vorhandenen Brut- oder Aufenthaltsmöglichkeiten an dieser Stelle auszuschließen sind. Das ist falsch! Neben den genannten Tieren, die sich überwiegend am Abend- und in der Nacht durch abendliche Flüge über dem ehemaligen	Die Durchführung der Artenschutzprüfung erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf und wird von dieser, als Fachbehörde für Naturschutz, akzeptiert und damit seitens der Stadt Ennigerloh angewendet. Die Umwandlung in eine Wohnbaufläche wurde bereits aufgrund eines entwickelten Spielplatzkonzeptes durch einen Ratsbeschluss in den vergangenen Monaten beschlossen. An dieser Stelle erfolgt nur noch die Umsetzung des Beschlusses in Form des Verfahrens der Bebauungsplanänderung mit seinen Abwägungserfordernissen nach dem Baugesetzbuch. Das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an dem Spiel- und Grünflächenkonzept für Ennigerloh wird hier höher bewertet als das Einzelinteresse der Nichtbebauung eines Grundstückes. Die Vergabe von Grundstücken erfolgt durch die Liegenschaftsabteilung und ist nicht Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es verbleibt bei den beschlossenen Parametern.

10122	Spielplatz (Fledermäuse), oder nächtliche Gesänge und Laute (Nachtigall + Kauz) bemerkbar machen, trifft man dort auch auf Fasan, Grünspecht und Eichelhäher, die regelmäßig die Fläche aufsuchen. Ein bis zwei Ringeltaubenpaare nisten jährlich in einem der Bäume und Eichhörnchen sammeln dort oft die Walnüsse der zwei großen Walnussbäume ein. Um einen realistischen Eindruck zu bekommen, bedarf es einer Prüfung über einen längeren Zeitraum in der "Hauptbrutsaison" und nicht Anfang März, wo die Natur gerade erst aus dem Winterschlaf erwacht. Das verfälscht den tatsächlichen Istzustand und den Wert dieser inzwischen charakteristischen Flurstücke. Wir als Nachbarn, und damit beziehe ich alle Anwohner des Wendehammers Winds Wiese mit ein, plädieren für den Erhalt dieser Fläche als Grünfläche zum Schutz der dort lebenden Tiere und zum Erhalt der dort existierenden Pflanzenwelt. Wieso muss eine so schöne über die Jahre gewachsene "innerstädtische" Grünfläche geopfert werden, damit an anderer Stelle mit dem Geld des Verkaufs neue Bauvorhaben finanziert werden können? Dieses Denken, was ich nicht Ihnen, wohl aber der Stadt Ennigerloh unterstelle, ist kurzfristig und nicht zukunftsorientiert. Vielmehr würden wir Anwohner uns eine Zwischenlösung für diese Fläche wünschen und den Erhalt dieser für die nächste Generation Kinder, die sicher auch gerne einen Spielplatz in der Nähe hätten. Sollte es trotz der genannten Gründe, die gegen eine Bebauung sprechen, zum Verkauf dieser Fläche kommen, möchten wir, wie von der Stadt Ennigerloh zugesichert, als bereits gelisteter Interessent berücksichtigt werden.	Der Antragsteller beantragt die Festsetzung der Zweigeschossigkeit. Das zu bebauende Grundstück liegt am östlichen Rand des Bebauungsplans Nr. 30.4. . Dieser Bebauungsplan, sowie der sich östlich anschließende Bebauungsplan Nr. 30.1. setzt eine eingeschossige Bauweise fest. Das gesamte Quartier ist durch die eingeschossige Einfamilienhausstruktur geprägt. Für die Aufweichung dieses Grundsatzes gibt es keine städtebauliche oder andere Begründung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes werden beibehalten.
-------	---	---	--